

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH (SRD) zur Lieferung von Erdgas (Stand: 01.10.2015)

1. Voraussetzungen der Erdgaslieferung

- 1.1 Rechtsgrundlage der Erdgaslieferverträge der Grund- und Ersatzversorgung ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas (GasGVV) in der jeweils aktuellen Fassung.
Für die Haushalt- und Gewerbesonderverträge gelten die AGB.
Soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Haushalt- und Gewerbesonderverträge die GasGVV entsprechend. Mit dem Energiebezug erkennt der Kunde diese Rechtsgrundlage an (§ 2 GasGVV).
- 1.2 Gegenstand des Erdgasliefervertrages ist die Belieferung des Kunden mit dem von ihm benötigten Gesamtbedarf an Erdgas für die im Vertrag genannte Abnahmestelle.
- 1.3 Die Lieferung setzt einen bestehenden, technisch geeigneten Netzanschluss auf der Basis abzuschließender Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber voraus.

2. Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Erdgasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.2 Der Erdgasliefervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen.
- 2.3 Außerordentliche Kündigungen bzw. Unterbrechungen der Erdgasversorgung regeln sich nach § 19 und § 21 der GasGVV.

3. Lieferantenwechsel

- 3.1 Der Wechsel von SRD zu einem anderen Lieferanten ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen unentgeltlich möglich.

4. Preisinformation und Preis Anpassungen

- 4.1 Aktuelle Informationen über die maßgeblichen Preise der SRD erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ribnitz-damgarten.de sowie im Hause der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten.
- 4.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung und die Konzessionsabgabe.
- 4.3 Preisänderungen durch SRD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SRD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.2 maßgeblich sind. SRD ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SRD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4 SRD nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. SRD hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SRD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 4.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SRD wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 4.6 Ändert SRD die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird SRD den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SRD hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Pkt. 2 bleibt unberührt.
- 4.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.8 Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 4.9 Bei Preisänderungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes wird keine Ablesung vorgenommen. Die Verbrauchsabgrenzung erfolgt unter Benutzung von Gewichtungstabellen.

5. Abrechnung und Zahlungen

- 5.1 Verbrauchsablesung und -abrechnung erfolgen für die Grund- und Ersatzversorgung sowie für die Normsondervertragskunden grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. des Jahres. Auf Wunsch des Kunden kann, bei Übernahme der Mehrkosten gem. den veröffentlichten Netznutzungsentgelten, eine unterjährige Abrechnung erfolgen. Bei Wohnungswechsel wird eine Schlussabrechnung erstellt. Grundlage der Abrechnung sind die übermittelten Daten des Netzbetreibers. Auf den Rechnungsbetrag werden die während des Abrechnungszeitraumes geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. Bei Kunden mit SEPA-Lastschriftmandat sind in den verrechneten Zahlungen die bis zum angegebenen Termin abgeforderten Beträge enthalten. Die Verrechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Gutschrift durch das Geldinstitut.

- 5.2 Für ein vollständiges Abrechnungsjahr sind 11 Abschläge zu leisten. Das jeweilige Fälligkeitsdatum ist aus der Rechnung bzw. Abschlagsmitteilung zu ersehen. Die Abschlagsbeträge werden zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entweder von Ihrem Konto eingezogen oder sind vom Kunden ohne besondere Aufforderung zu überweisen. Der Abschlagsbetrag basiert auf dem zuletzt abgerechneten Verbrauch und den jeweils gültigen Preisen.
- 5.3 Der Abrechnung liegt der in Betriebskubikmetern gemessene Erdgasverbrauch zu Grunde. Es wird Erdgas der Gruppe H in der vom zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität mit einem Ruhedruck von ca. 23 mbar zur Verfügung gestellt. Die abzurechnende thermische Energie in kWh ergibt sich aus der Multiplikation der ermittelten Betriebskubikmeter mit der Zustandszahl und dem Abrechnungsbrennwert der jeweiligen Abrechnungsperiode. Die Zustandszahl wird nach den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. aus den physikalischen Zustandsgrößen (Messdruck, Gastemperatur und dem der Höhenlage des Versorgungsgebietes entsprechenden Mittelwert des Luftdruckes) gebildet.
- 5.4 Wurde SRD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden keine Überweisungen vom Kunden vorgenommen. Die fälligen Beträge werden von SRD eingezogen bzw. Guthaben zurücküberwiesen. Niedrige Restbeträge können mit Abschlagszahlungen verrechnet werden. Restforderungen aus Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig. Danach werden 3,- EUR Mahnkosten erhoben. Nach erfolgloser Mahnung werden die Rückstände kostenpflichtig eingezogen bzw. die Energieversorgung mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen eingestellt. Kosten für die Einziehung von Zahlungsrückständen, die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden durch SRD gemäß den veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung für Gaslieferung sind grundsätzlich nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; die Einwände sind bei den SRD zu erheben. Zahlungsaufschub oder -verweigerung regeln sich nach § 17 [1] GasGVV.
- 5.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten stellt Ihnen der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Gas zur Verfügung.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 030 22 48 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie als Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 27572400, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

6. Allgemeines

- 6.1 Die SRD darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 6.2 Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und müssen für Beauftragte der SRD zugänglich sein. Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Messstellenbetreiber ist der Netzbetrieb der SRD.
- 6.3 Bei Versorgungsstörungen können Ansprüche im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber, in deren Netzgebiet der Vertrieb der SRD die Grundversorgung durchführt, sind die Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Amtsgericht Stralsund, Register HRB 2746.
- 6.4 Die Ersatzversorgung erfolgt durch den Grundversorger entsprechend § 38 EnWG bei einem Energiebezug ohne gültigen Vertragsabschluss.
- 6.5 Der Kunde willigt ein, dass die SRD zur Bonitätsprüfung Daten an die örtlich zuständige SCHUFA-Gesellschaft bzw. eine sonstige, vergleichbare Wirtschaftsauskunftsdatei weitergeben und Auskünfte von dort einholen kann. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden gewahrt.
- 6.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SRD werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.
- 6.7 Bei Änderungen der Versorgungsverhältnisse, die wesentlichen Einfluss auf den Verbrauch haben, sollte die SRD unterrichtet werden, um die Abschlagszahlungen anzupassen. Hierdurch werden große Nach- bzw. Rückzahlungen zur Jahresrechnung vermieden.

7. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der SRD gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 8.1 Diese AGB beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die SRD berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Die SRD wird dem Kunden die Anpassung schriftlich mitteilen.
- 8.2 Die neuen AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung der Erklärung ausreichend. Sollte für die SRD die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden weggefallen sind, ist die SRD befugt, den Vertrag gem. Pkt. 2.2 ordnungsgemäß zu kündigen.